

Universität Leipzig  
Fakultät für Geschichte, Kunst-  
und Orientwissenschaften

# **Studienordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft an der Universität Leipzig**

Vom 13. Januar 2006

Aufgrund des Gesetzes über die Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulgesetz – SächsHG) vom 11. Juni 1999 (SächsGVBl. S. 294) zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Sächsischen Hochschulgesetzes vom 16. Januar 2006 (SächsGVBl. S. 7), hat die Universität Leipzig am 29. September 2006 folgende Studienordnung erlassen.

## **Inhaltsverzeichnis:**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Studiendauer und Studienvolumen
- § 5 Gegenstand des Studiums und Studienziele
- § 6 Vermittlungsformen
- § 7 Tutorien
- § 8 Aufbau und Inhalte des Studiums
- § 9 Auslandsaufenthalt
- § 10 Module des Bachelorstudiums
- § 11 Abschluss des Bachelorstudiums
- § 12 Studienberatung
- § 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

Anlage  
Studienablaufplan / Modulübersichtstabelle

**§ 1**  
**Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft Ziele, Inhalte und Aufbau des Bachelorstudienganges Musikwissenschaft mit dem Abschluss Bachelor of Arts (B.A.).

**§ 2**  
**Zugangsvoraussetzungen**

- (1) Die Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der Hochschulreife (allgemeine Hochschulreife) oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Fachspezifische Zugangsvoraussetzung sind Musikkenntnisse, die in einer Eignungsprüfung gemäß der Ordnung zur Feststellung der Eignung für den Bachelorstudiengang Musikwissenschaft nachgewiesen werden.
- (3) Der Zugang zum Bachelor Musikwissenschaft setzt weiterhin voraus, dass der Bewerber nicht bereits in einem verwandten Bachelor-, Diplom- oder Magisterstudiengang eine Prüfung, deren Bestehen notwendige Voraussetzung für die Fortsetzung oder den Abschluss des Studiums ist, endgültig nicht bestanden hat. Als verwandt ist ein Studiengang anzusehen, der im Hinblick auf die Lehrinhalte des Kernfaches zu mindestens 60 % mit dem Bachelor Musikwissenschaft identisch ist.

**§ 3**  
**Studienbeginn**

Das Studium kann nur zu Beginn des Wintersemesters aufgenommen werden.

**§ 4**  
**Studiendauer und Studienvolumen**

- (1) Die Regelstudienzeit umfasst einschließlich Bachelorarbeit drei Jahre (sechs Semester). Der Gesamtumfang des studentischen Arbeitsaufwan-

des (Workload) für das Bachelorstudium Musikwissenschaft beträgt 180 Leistungspunkte.

- (2) Das Studium kann auch als Teilzeitstudium betrieben werden. Im Falle eines Teilzeitstudiums verringert sich der studentische Arbeitsaufwand pro Jahr entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums. Die Regelstudienzeit verlängert sich entsprechend. Der Prüfungsausschuss entscheidet auf Antrag der/des Studierenden über den Anteil des Teilzeitstudiums.

## **§ 5**

### **Gegenstand des Studiums und Studienziele**

- (1) Gegenstände des Bachelor-Studiengangs Musikwissenschaft sind Historische und Systematische Musikwissenschaft, Tonsatz, Instrumentenkunde/Akustik und berufsfeldspezifische Qualifikationen.  
Die Historische Musikwissenschaft ist ein Teil der Geschichts- und Kulturwissenschaften. Ihre zentralen Objekte sind die traditionellen Gattungen der Vokal- und Instrumentalmusik sowie intermediale Produkte moderner Kunstrichtungen, an denen Musik Anteil hat. Die historisch orientierte Musikwissenschaft beschäftigt sich im besonderen mit der Entstehung, Notation, Erscheinung, klanglichen Wiedergabe, Funktion und Wirkung von Werken der europäischen Musikgeschichte einschließlich ihrer Einbindung in institutionelle, soziale und gesamt-kulturelle Zusammenhänge. Sie erforscht ferner die Geschichte der Musiktheorie, der Musikästhetik, der bildlichen Darstellung und Umsetzung von Musik, der Musikpädagogik und der eigenen Wissenschaft, ihrer Methoden, Institutionen und Wirkungsmöglichkeiten.  
Die Systematische Musikwissenschaft praktiziert einen integrativen und mehrdimensionalen Zugriff auf Musik als soziales, psychologisches, physikalisches, ästhetisches und anthropologisches Phänomen. Ihr Erkenntnisinteresse richtet sich auf historische und aktuelle Systemzusammenhänge, die vom Ton als Gegenstand der Wahrnehmung über musiktheoretische Voraussetzungen, die ästhetische Urteilsbildung und psychoakustische Verarbeitung bis zu kulturellen Funktionsweisen von Musik reichen können. Zum Methodenspektrum zählen vergleichende, empirisch-statistische, quantitative, qualitative, modellierende, klassifizierende und experimentell-messende Verfahren.  
Der Tonsatzunterricht vermittelt kompositionstechnische Grundkenntnisse. Er wird spezifisch untergliedert in die Bereiche Harmonielehre mit den Schwerpunkten 18. und 19. Jahrhundert, Kontrapunkt mit den Schwerpunkten Palestrina-Stil und Bach-Fuge, sowie Musik des 20. und

21. Jahrhunderts oder Komposition. Besonders das Fach Komposition für Studierende der Musikwissenschaft stellt ein Novum in der deutschen Hochschullandschaft dar. Als weitere, den Tonsatzunterricht ergänzende Grundlagenfächer vor allem für die historische Musikwissenschaft dienen Formanalyse und Notationskunde.

Instrumentenkunde/Akustik bildet ein zwischen historischer und systematischer Musikwissenschaft angesiedeltes Fach, das sich der Bau- und Funktionsweise sowie der Geschichte von Musikinstrumenten einschließlich ihrer akustischen Grundlagen sowie der musikalischen Aufführungspraxis widmet.

Zu den berufsfeldspezifischen Qualifikationen zählen insbesondere philologische Quellenarbeit, Editions- und Lektoratstechnik, Museologie etc.

- (2) Das Studium soll die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vorbereiten und ihnen die erforderlichen fachlichen Kenntnisse, Fähigkeiten und Methoden so vermitteln, dass sie zu wissenschaftlicher Arbeit, zu selbständigem Denken und zu verantwortungsbewusstem Handeln befähigt werden. Damit werden die Grundlagen für berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und für die Fähigkeit zur eigenverantwortlichen Weiterbildung geschaffen.

Insbesondere sollen die Studierenden befähigt werden zu selbständiger Forschungstätigkeit und kritischer Reflexion der Methoden und Praktiken des Faches sowie eine wissenschaftliche Grundlage vermittelt bekommen für eine spätere Berufstätigkeit an Forschungs- und Editions-instituten, Musikhochschulen, Universitäten, Musikverlagen, Museen, Konzerthäusern, Musiktheatern, Musikschulen, Presseorganen (Musikkritik), Rundfunk, Fernsehen, kommunalen und staatlichen Organen der Kulturverwaltung, weiteren Bereiche der Musikproduktion und Institutionen der Erwachsenenbildung.

- (3) Der Studiengang Musikwissenschaft wird mit dem Bachelor of Arts als erstem berufsqualifizierenden Abschluss beendet.

## **§ 6**

### **Vermittlungsformen**

Vermittlungsformen sind:

- Vorlesungen (V)
- Proseminare (PS)

- Seminare (S)
- Übungen (Ü)
- Kolloquien (K)
- Exkursionen (Ex)
- Praktika (P)
- Tutorien und begleitete studentische Arbeitsgruppen (Tut)
- Museumsführung

## **§ 7 Tutorien**

Im Rahmen der vorhandenen Kapazitäten wird die Einrichtung von Tutorien zur Unterstützung der Studierenden, insbesondere der Studienanfänger/innen, empfohlen.

## **§ 8 Aufbau und Inhalte des Studiums**

- (1) Das Bachelorstudium Musikwissenschaft umfasst einen studentischen Arbeitsaufwand von 180 Leistungspunkten (LP) und setzt sich aus einem Kernfach, dem Bereich der Schlüsselqualifikationen sowie dem Wahlbereich zusammen.
- (2) In jedem Studienjahr werden 60 Leistungspunkte erworben. Leistungspunkte werden für bestandene Modulprüfungen vergeben. Ein Leistungspunkt entspricht einem Arbeitsaufwand der Studierenden von ca. 30 Zeitstunden im Präsenz- und Selbststudium sowie für die Prüfungsvorbereitung und -durchführung. Der gesamte Arbeitsaufwand der Studierenden darf im Studienjahr einschließlich der vorlesungsfreien Zeit 1800 Zeitstunden nicht überschreiten. Im Falle eines Teilzeitstudiums (§ 4 Abs. 2) verringert sich der studentische Arbeitsaufwand entsprechend dem Anteil des Teilzeitstudiums.
- (3) Das Kernfach (KF) umfasst 120 LP einschließlich der Schlüsselqualifikationen im Umfang von insgesamt 30 LP und der Bachelorarbeit im Umfang von 10 LP.  
Der Bereich der Schlüsselqualifikationen umfasst 30 LP, davon 20 LP aus dem Bereich der fakultätsintern angebotenen fachbezogenen Schlüsselqualifikationen und 10 LP aus dem Bereich fakultätsübergreifender Angebote der Schlüsselqualifikationen nach Wahl der Studierenden. Weitere 10 LP können im Bereich der Schlüsselqualifi-

fikationen auf andere Weise, insbesondere über Praktika oder im Rahmen des Auslandsstudiums erbracht werden.

Der Wahlbereich (WB) umfasst 60 LP, Diese sechs Module (je 10 LP) können aus allen Studienfächern der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientalwissenschaften sowie auf der Grundlage von Kooperationsvereinbarungen aus allen Fächern der Philologischen Fakultät, der Theologischen Fakultät und der Fakultät für Sozialwissenschaften und Philosophie frei gewählt werden. Die Module der genannten Fakultäten können aus Kapazitätsgründen im Zugang beschränkt sein.

Es wird empfohlen, mindestens drei fachlich zusammengehörende Module zu wählen. Hat der Studierende sechs Module bestanden, die einem Studiengang zugeordnet sind oder in vergleichbarer Weise fachlich zusammengehören, so wird dies in geeigneter Weise bescheinigt.

- (4) Die Studieninhalte werden in Modulen vermittelt. Module bezeichnen einen Verbund zeitlich begrenzter, in sich geschlossener, methodisch oder inhaltlich ausgerichteter Lehrveranstaltungen. Module werden entsprechend ihrem Arbeitsaufwand (Workload) mit Leistungspunkten versehen. Sie werden mit einer Modulprüfung abgeschlossen, die aus einer oder mehreren Prüfungsleistungen besteht und auf deren Grundlage Leistungspunkte vergeben werden. Ein Modul umfasst in der Regel 10 Leistungspunkte. Es gibt drei Grundformen von Modulen:
  1. Pflichtmodule: Diese haben alle Studierenden zu belegen.
  2. Wahlpflichtmodule: Die Studierenden können zwischen mehreren definierten Alternativen auswählen.
  3. Wahlmodule: Die Studierenden haben die freie Auswahl innerhalb des Modulangebots der in Absatz 4 genannten Fakultäten.
- (5) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft kann ein Praktikum im Umfang von 10 LP (entsprechend 300 Zeitstunden Workload) beinhalten. Vor Antritt des Praktikums ist von den Studierenden sicherzustellen, dass es vom Institut anerkannt wird. Teil des Praktikumsmoduls ist in jedem Fall das Verfassen eines Praktikumsberichtes.
- (6) Die Bachelorarbeit wird studienbegleitend im dritten Studienjahr verfasst. Sie ist mit einem studentischen Arbeitsaufwand von 10 Leistungspunkten verbunden.

**§ 9**  
**Auslandsaufenthalt**

Ein Auslandsaufenthalt wird nachdrücklich empfohlen. Er ist von den Studierenden selbst zu organisieren; insbesondere ist vor Antritt sicherzustellen, dass die im Ausland zu erbringenden Studienleistungen oder die zu studierenden Module durch den zuständigen Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem jeweiligen Institut anerkannt und auf den Studiengang angerechnet werden.

**§ 10**  
**Module des Bachelorstudiums**

- (1) Der Bachelorstudiengang Musikwissenschaft umfasst die in der Anlage dargestellten Module des Kernfachs, fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikationsmodule sowie Module des Wahlbereichs.
- (2) Die Module des Wahlbereichs finden sich in der Anlage der Studienordnung des Studienganges, dem diese Module entnommen sind. Die Module des Wahlbereichs, die keinem Studiengang entnommen sind, finden sich in der Ordnung der Module des Wahlbereichs, die keinem Studiengang zugeordnet sind.

**§ 11**  
**Abschluss des Bachelorstudiums**

Das Bachelorstudium wird mit der Bachelorprüfung abgeschlossen, die sich aus studienbegleitenden Modulprüfungen und der Bachelorarbeit sowie ggf. aus dem betreuten Praktikum mit Praktikumsbericht zusammensetzt.

**§ 12**  
**Studienberatung**

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Leipzig. Sie erstreckt sich auf Fragen des Studienzugangs, der Studienmöglichkeiten, Einschreibmodalitäten und allgemeine studentische Angelegenheiten.

- (2) Die studienbegleitende fachliche Beratung erfolgt durch die Studienfachberater/innen des Instituts für Musikwissenschaften. Sie bezieht sich auf Fragen der Studiengestaltung, des Auslandstudiums und der Anerkennung von Praktika.
- (3) Studierende im Vollzeitstudium müssen im dritten Semester an einer Studienfachberatung teilnehmen, wenn sie bis zu dessen Beginn noch nicht 60 Leistungspunkte erbracht haben. Für Teilzeitstudierende verlängert sich die Frist entsprechend dem Verhältnis des Teilzeitstudiums zum Vollzeitstudium.

### **§ 13**

#### **Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Studienordnung tritt zum Beginn des Wintersemesters 2006/2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Leipzig veröffentlicht.
- (2) Sie wurde ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fakultätsrates der Fakultät für Geschichte, Kunst- und Orientwissenschaften vom 16. Mai 2006 und des Senats der Universität Leipzig vom 26. September 2006. Die Studienordnung wurde am 29. September 2006 durch das Rektorskollegium genehmigt.

Leipzig, den 13. Januar 2007

Professor Dr. Franz Häuser  
Rektor

Erläuterungen zu Platzhaltern in den Anlagen zur Studienordnung:

**Allgemeine Erläuterung**

Platzhalter:

Diese stehen in der Übersicht für Auswahloptionen der Studierenden. Dabei ist jeweils der Umfang der zu wählenden Module (Leistungspunkte) angegeben.

Wahlpflichtplatzhalter sind aus dem angefügten Katalog von Wahlpflichtmodulen nach Maßgabe der Bestimmungen der Prüfungsordnung zu füllen, Wahlplatzhalter aus den in der Studien- oder Prüfungsordnung genannten Modulen, Wahlbereichplatzhalter aus dem Angebot des Wahlbereichs nach Maßgabe der Studien- und Prüfungsordnungen zu füllen.

**Einzel Erläuterung**

Wahlplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im angegebenen Umfang aus dem in der Prüfungsordnung definierten Angebot der Universität Leipzig frei durch die Studierenden gewählt werden können.

Wahlbereichplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Module, die im dort angegebenen Umfang von den Studierenden im Wahlbereich gemäß Festlegung der Prüfungsordnung gewählt werden können.

Wahlpflichtplatzhalter:

Diese Platzhalter stehen für die Wahlpflichtmodule des Studienganges, die im dort angegebenen Umfang studiert werden können. Welche Wahlpflichtmodule auszuwählen sind, ist in der Prüfungsordnung geregelt.

**Anlage zur Studienordnung des Studienganges Bachelor of Arts  
Musikwissenschaft Studienablaufplan/ Modulübersichtstabelle**

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>Wahlbereichsplatzhalter 1–6</b>		1.–6.	P	1	1800	60
Teilnahmevoraussetzungen:						
Modulturnus:		jedes Semester				
<b>03-MUS-0001</b> <b>Einführung in die ältere Musikgeschichte</b>		1.–4.	P	2	300	10
Vorlesung "Einführung in die ältere Musikgeschichte I" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die ältere Musikgeschichte II" (2SWS)						
Proseminar "Einführung in die ältere Musikgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0002</b> <b>Musiksoziologie und Musikpsychologie</b>		1.–4.	P	2	300	10
Vorlesung "Musiksoziologie und Musikpsychologie I" (2SWS)						
Vorlesung "Musiksoziologie und Musikpsychologie II" (2SWS)						
Proseminar "Musiksoziologie und Musikpsychologie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0003</b> <b>Einführung in die neuere Musikgeschichte</b>		1.–4.	P	2	300	10
Vorlesung "Einführung in die neuere Musikgeschichte I" (2SWS)						
Vorlesung "Einführung in die neuere Musikgeschichte II" (2SWS)						
Proseminar "Einführung in die neuere Musikgeschichte" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0004</b> <b>Musikästhetik und Musiktheorie</b>		1.–4.	P	2	300	10
Vorlesung "Musikästhetik und Musiktheorie I" (2SWS)						
Vorlesung "Musikästhetik und Musiktheorie II" (2SWS)						
Proseminar "Musikästhetik und Musiktheorie" (2SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		alternierend alle 2 Jahre im Wintersemester				
<b>03-MUS-0007</b> <b>Tonsatz I</b>		1.–2.	P	2	300	10
Übung "Harmonielehre und Generalbass" (3SWS)						
Teilnahmevoraussetzungen:		keine				
Modulturnus:		jedes Wintersemester				

03-MUS-0008		1.-2.	P	2	300	10
<b>Formanalyse und Notationskunde</b>						
Übung "Formanalyse I + II" (4SWS)						
Übung "Notationskunde" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-0009		3.-4.	P	2	300	10
<b>Tonsatz II</b>						
Übung "Kontrapunkt" (3SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Moduls 03-MUS-0007 "Tonsatz I"				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-0010		3.-4.	P	2	300	10
<b>Instrumentenkunde und Akustik</b>						
Vorlesung mit integrierter Übung "Instrumentenkunde" (4SWS)						
Übung "Akustik" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
Fakultätsübergreifende Schlüsselqualifikation		5.-6.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
Wahlpflichtplatzhalter 1		5.	P	1	300	10
	Teilnahmevoraussetzungen:					
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
03-MUS-0011		5.-6.	P	2	300	10
<b>Tonsatz III und Editionspraxis</b>						
Übung "Musik des 20. und 21. Jahrhunderts" (2SWS)						
Übung "Editionspraxis" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	Abschluss des Moduls 03-MUS-0009 "Tonsatz II"				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>Bachelorarbeit</b>					300	10
Summe:					5400	180

Wahlpflichtmodule Bachelor of Arts Musikwissenschaft

Modul und zugehörige Lehrveranstaltungen mit Gegenstand und Art (Umfang der LV)		empfohlenes Semester	Pflicht/Wahl/Wahlpflicht	Moduldauer in Semestern	Workload	Leistungspunkte (LP)
<b>03-MUS-0005</b> <b>Musikgeschichtliches Vertiefungsmodul</b>		5.	WP	1	300	10
Seminar "Spezialseminar" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				
<b>03-MUS-0006</b> <b>Musiksystematisches Vertiefungsmodul</b>		5.	WP	1	300	10
Seminar "Spezialseminar" (2SWS)						
	Teilnahmevoraussetzungen:	keine				
	Modulturnus:	jedes Wintersemester				